

1814

2. November 1977

Abkommen über die Entwicklung der wirtschaftlichen, industriellen  
und wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit mit der Sowjetunion

Volkswirtschaftsdepartement. Antrag vom 19. Oktober 1977 (Beilage)  
 Politisches Departement. Mitbericht vom 1. November 1977  
 (Zustimmung)  
 Departement des Innern. Mitbericht vom 28. Oktober 1977 (Beilage)  
 Justiz- und Polizeidepartement. Mitbericht vom 31. Oktober 1977  
 (Beilage)  
 Volkswirtschaftsdepartement. Stellungnahme vom 1. November 1977  
 (Beilage)  
 Finanz- und Zolldepartement. Mitbericht vom 31. Oktober 1977  
 (Zustimmung)

Gestützt auf den Antrag des Volkswirtschaftsdepartements und auf das  
 Mitberichtsverfahren sowie aufgrund der Beratung hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

1. Das in Moskau am 19. September 1977 paraphierte Abkommen über die Entwicklung der wirtschaftlichen, industriellen und wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit wird genehmigt.
2. Der Vorsteher des Volkswirtschaftsdepartements wird ermächtigt, dieses Abkommen namens des Bundesrates zu unterzeichnen.
3. Die Eidgenössischen Räte werden nach der Unterzeichnung des Abkommens im Rahmen der Berichterstattung zur Aussenwirtschaftspolitik informiert.
4. Die Handelsabteilung wird beauftragt, der sowjetischen Regierung auf diplomatischem Weg die Erfüllung der schweizerischerseits für die Inkraftsetzung erforderlichen Formalitäten zu notifizieren.
5. Das Abkommen wird, so bald auch die entsprechende sowjetische Notifikation vorliegt, wodurch das Abkommen endgültig in Kraft tritt, in der Gesetzessammlung veröffentlicht.

Protokollauszug (Antrag ohne Beilagen ) an:

- BK 1 (Rc) zum Vollzug
- EVD 15 (GS 5, HA 10) zum Vollzug
- EPD 6 zur Kenntnis
- EDI 4 zur Kenntnis
- JPD 4 zur Kenntnis
- FZD 7 zur Kenntnis

Für getreuen Auszug,  
 der Protokollführer:

S. Müller



- 2 -

AUSGETEILT Bern, den  
 wirtschaftlichen, industriellen und wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken ausgearbeitet und am 19. September 1977 paraphiert haben. Das Protokoll sieht ferner vor, dass der Abkommenstext beiden Regierungen zur Genehmigung vorgelegt wird.

An den B u n d e s r a t

Sowjetunion Inhalt des Abkommens

In der drei Absätze umfassenden Präambel geben die beiden Regie-

Mit Beschluss vom 8. Juni 1976 haben Sie aufgrund eines Antrages des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes und nach Einholung von Mitberichten seitens des Eidgenössischen Politischen Departementes und des Eidgenössischen Departementes des Innern die Handelsabteilung ermächtigt, mit einer sowjetischen Regierungsdelegation die Verhandlungen für den Abschluss eines Kooperationsabkommens weiterzuführen und dieses zu paraphieren.

I Verlauf der Verhandlungen

Parallel zur Zwischensession der Gemischten Kommission Schweiz-Sowjetunion in Moskau fand vom 19. bis 20. Januar 1977 eine erste Verhandlungsphase statt, an welcher aufgrund vorgängig ausgetauschter Abkommensentwürfe zunächst eine Sichtung der Standpunkte beider Seiten vorgenommen wurde. Diese Verhandlungen wurden vom 6. bis 10. Juni 1977 in Bern fortgesetzt. Da in der zweiten Phase noch nicht über alle offengebliebenen Punkte eine Einigung erzielt werden konnte, wurde vereinbart, unmittelbar vor der in Moskau stattfindenden fünften ordentlichen Tagung der Gemischten Kommission eine dritte Verhandlungsphase durchzuführen. Diese fiel in die Zeit vom 15. bis 16. September a.c. und wurde mit der Unterzeichnung eines Protokolls abgeschlossen, worin festgehalten wird, dass die beiden Delegationen den Text eines Abkommens über die Entwicklung Reserveschriften erfolgen kann.



Artikel 2 enthält sodann die verschiedenen Formen auf, die die wirtschaftlichen, industriellen und wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken ausgeübt und am 19. September 1977 paraphiert haben. Das Protokoll sieht ferner vor, dass der Abkommenstext beiden Regierungen zur Genehmigung vorgelegt wird.

## II Inhalt des Abkommens

In der drei Absätze umfassenden Präambel geben die beiden Regierungen unter Bezugnahme auf die Schlussakte der Konferenz von Helsinki dem Wunsche Ausdruck, die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen der Schweiz und der Sowjetunion auszuweiten und die Zusammenarbeit auf wirtschaftlichem, industriellem und wissenschaftlich-technischem Gebiet langfristig zu entwickeln.

Absatz 2 der Präambel ruft den immer noch gültigen Handelsvertrag zwischen der Schweiz und der Sowjetunion vom 17. März 1948, worin sich beide Staaten namentlich die Meistbegünstigung in Zollsachen zugestanden haben, in Erinnerung, während im dritten Absatz von der günstigen Entwicklung der internationalen Arbeitsteilung auf die Entwicklung der nationalen Wirtschaften beider Länder, auf die Gegenstand des Abkommens bildende Zusammenarbeit sowie auf diejenige des Handels und dessen Struktur die Rede ist.

Artikel 1 legt die Absicht der Vertragsparteien, d.h. der beiden Staaten, fest, die Entwicklung der Zusammenarbeit auf wirtschaftlichem, industriellem und wissenschaftlich-technischem Gebiet zu fördern. Zu diesem Zweck, und dies bildet einen Kernpunkt des Abkommens, soll ein langfristiges Programm aufgestellt werden.

Absatz 2 enthält eine sich auf sämtliche Bestimmungen des Abkommens beziehende Generalklausel, wonach die angestrebte Zusammenarbeit nur unter dem Vorbehalt der in beiden Ländern geltenden Rechtsvorschriften erfolgen kann.



Artikel 2 zählt sodann die verschiedenen Formen auf, die die vorgesehene Zusammenarbeit annehmen kann.

Artikel 3 hält fest, dass die Verwirklichung der Zusammenarbeit nur aufgrund von Verträgen erfolgen kann, die zwischen schweizerischen Unternehmen und sowjetischen Firmen oder Organisationen abgeschlossen worden sind; damit begründet das Abkommen auch für die schweizerischen Firmen keine irgendwie gearteten Verpflichtungen.

Der angesichts der verschiedenen Wirtschaftssysteme beider Staaten besonders für schweizerische Unternehmen wichtige Artikel 4 hat die Schaffung möglichst günstiger Bedingungen zum Ziel, unter denen die Projekte der Zusammenarbeit durchgeführt werden sollen. Es handelt sich insbesondere um Geschäftskontakte, Firmenvertretungen, Dienstleistungen und Informationen. Bei der Durchsetzung dieser Bedingungen stützte sich die schweizerische Delegation soweit als möglich auf die einschlägigen Empfehlungen der Schlussakte von Helsinki. Gemäss dem letzten Absatz von Artikel 4 sollen auch die Interessen kleiner und mittlerer Firmen berücksichtigt werden.

Durch Artikel 5 wird im Verhältnis zur Sowjetunion erstmalig eine bilaterale Grundlage geschaffen zum weiteren Ausbau des Schutzes des gewerblichen Eigentums, was im Hinblick auf die angestrebte Zusammenarbeit auf industriellem Gebiet für schweizerische Firmen besonders wichtig erscheint.

In Artikel 6 wurde dem unausweichlich erscheinenden sowjetischen Begehren nach Erwähnung von günstigen Finanzierungsbedingungen im Zusammenhang mit der Kooperation in den für uns schwächsten Formen stattgegeben. Dafür verzichtete die sowjetische Delegation nach einigem Widerstand auf die Vereinbarung einer Klausel im Abkommen über die Erweiterung der Meistbegünstigungsklausel auf handelspolitischem Gebiet. Somit richtet sich auch inskünftig der



Warenaustausch zwischen beiden Ländern ausschliesslich nach den Bestimmungen des Handelsvertrages aus dem Jahre 1948.

Laut Artikel 7 kann sich die zu fördernde Zusammenarbeit auf Drittländer erstrecken.

In schweizerischer Sicht ist Artikel 8 insoweit von grundlegender Bedeutung, als die seit 1973 bestehende schweizerischerseits privatwirtschaftlich konzipierte Gemischte Kommission beauftragt wird, die praktische Durchführung des Abkommens zu unterstützen und zu verfolgen und namentlich das in Artikel 1 erwähnte langfristige Programm aufzustellen. Die Umschreibung der Bereiche dieser Zusammenarbeit kann, was vom Standpunkt unserer Exportwirtschaft wichtig erscheint, hiebei laufend präzisiert und ergänzt werden.

Wie erwähnt, bleibt somit der schweizerischerseits von der Interessengemeinschaft Schweiz-Sowjetunion getragene Teil der Gemischten Kommission weiter bestehen und erhält im Rahmen dieses Abkommens eine wichtige neue Aufgabe.

Artikel 9 sieht indessen vor, dass auch Vertreter der Vertragsparteien, also beider Staaten, falls es erforderlich erscheint, zur Erledigung anstehender Fragen zusammentreten können.

Gemäss Artikel 10 unterliegt das Abkommen der Genehmigung durch die in jedem Land hiefür zuständigen Behörden. Es tritt einen Monat nach Austausch der Notifikationen über die Erfüllung der dazu erforderlichen Formalitäten in Kraft.

Artikel 11 setzt die Dauer des Abkommens auf 10 Jahre fest. Da die sowjetische Seite ausserordentliches Gewicht auf eine langfristige rechtliche Basis zwischen den beiden Staaten für die angestrebte Kooperation legte, welche durch eine Kündigungsmöglichkeit nach sowjetischer Auffassung illusorisch geworden wäre, verzichtete



die schweizerische Delegation schliesslich auf eine Kündigungsklausel. Dieser im Rahmen Ihrer Instruktionen liegende Entscheid fiel ihr um so leichter, als, wie schon erwähnt, auch die sowjetische Delegation im Verlaufe der Verhandlungen auf Klauseln beziehungsweise Formulierungen verzichtet hat, die in anderen ähnlichen Abkommen mit westlichen Staaten Eingang gefunden hatten.

### III Würdigung des Abkommens und Verfahren zu dessen Inkraftsetzung

Wie aus den Ausführungen unter Ziffer II hervorgeht, begründet dieses Abkommen für die Eidgenossenschaft keine irgendwie gearteten Verpflichtungen; ebensowenig für schweizerische Unternehmen. Es schafft indessen eine Basis für das langfristige Programm über die Entwicklung der wirtschaftlichen, industriellen und wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit, worin auch die Bereiche der Kooperation und die einzelnen Projekte von gemeinsamem Interesse umschrieben werden sollen, auf das die schweizerischen Exportfirmen, die den sowjetischen "Markt" langfristig intensiver zu bearbeiten beabsichtigen, grosses Gewicht legen. Da erfahrungsgemäss die Durchführung grösserer Projekte in der Sowjetunion das Zusammenwirken verschiedener Instanzen (u.a. Aussenhandelsministerium, Gosplan, zahlreiche technische Ministerien) erheischt, hätte ein langfristiges Programm, das nicht auf ein zwischenstaatliches Abkommen abgestützt werden kann, wenn es überhaupt hätte zustande kommen können, wesentlich an Durchschlagskraft eingebüsst.

Die Interessen des Eidgenössischen Amtes für Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der Grundlagenforschung konnten berücksichtigt werden.

Die Gemischte Kommission Schweiz-Sowjetunion nahm anlässlich ihrer fünften Tagung, die unmittelbar auf die dritte Phase der Verhandlungen folgte, mit Befriedigung vom Ergebnis dieser Verhandlungen Kenntnis. Sie beschloss ferner, um das langfristige Programm



auszuarbeiten, sofort nach Inkrafttreten des Kooperationsabkommens eine Expertengruppe einzusetzen, die der Gemischten Kommission baldmöglichst einen gemeinsamen Entwurf zu einem solchen Programm zur Genehmigung vorzulegen hat.

Aufgrund der obigen Darlegungen stellen wir Ihnen an Schweizerischerseits besteht daher ein Interesse, dieses Abkommen möglichst rasch in Kraft zu setzen, nachdem es beiderseits von einem Regierungsmitglied unterzeichnet sein wird, damit die Arbeiten für das zu vereinbarende Programm, das die für beide Seiten wichtigen Projekte enthalten wird, die im Fünfjahresplan 1981 bis 1985, an dem in der Sowjetunion schon heute gearbeitet wird, schnell vorangetrieben werden können.

Wir hatten schon im eingangs erwähnten Antrag vom 28. Mai 1976 darauf hingewiesen, dass das abzuschliessende Kooperationsabkommen, ein Rahmenabkommen, für die Eidgenossenschaft keine neuen Verpflichtungen begründet, so dass seine Inkraftsetzung in der endgültigen Zuständigkeit des Bundesrates liegt. Daran hat sich auch angesichts des ausgehandelten Vertragstextes nichts geändert. Es wird daher in Aussicht genommen, die Eidgenössischen Räte im Rahmen der Berichterstattung zur Aussenwirtschaftspolitik zu informieren.

Der sowjetische Aussenhandelsminister Patolitschev soll sowjetischerseits bereits bevollmächtigt sein, für seine Regierung das Abkommen zu unterzeichnen. Die Unterschrift des sowjetischen Aussenhandelsministers wird diesem Dokument ein entsprechend grösseres Gewicht verleihen. Nachdem die Paraphierung des Abkommens in Moskau stattfand, ist Bern für die Unterzeichnung vorgesehen. Aussenhandelsminister Patolitschev ist demnach offiziell zu einem kurzen Besuch in die Schweiz einzuladen, welcher ihm gegebenenfalls auch Gelegenheit geben wird, mit unseren Wirtschaftskreisen Fühlung zu nehmen. Unter diesen Umständen scheint es uns angezeigt, schweizerischerseits den Vorsteher des



- 7 -

Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes, Herrn Bundesrat Brugger, mit der Unterzeichnung namens des Bundesrates zu ermächtigen.

Aufgrund der obigen Darlegungen stellen wir Ihnen den

A n t r a g :

1. Das in Moskau am 19. September 1977 paraphierte Abkommen über die Entwicklung der wirtschaftlichen, industriellen und wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit wird genehmigt.
2. Der Vorsteher des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes wird ermächtigt, dieses Abkommen namens des Bundesrates zu unterzeichnen.
3. Die Eidgenössischen Räte werden nach der Unterzeichnung des Abkommens im Rahmen der Berichterstattung zur Aussenwirtschaftspolitik informiert.
4. Die Handelsabteilung wird beauftragt, der sowjetischen Regierung auf diplomatischem Weg die Erfüllung der schweizerischerseits für die Inkraftsetzung erforderlichen Formalitäten zu notifizieren.
5. Das Abkommen wird, so bald auch die entsprechende sowjetische Notifikation vorliegt, wodurch das Abkommen endgültig in Kraft tritt, in der Gesetzsammlung veröffentlicht.

EIDG. VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT

sig. Brugger

Beilagen:

- Protokoll samt Abkommen über die Entwicklung der wirtschaftlichen, industriellen und wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit
- französische Uebersetzung derselben



Zum Mitbericht an:

Eidg. Politisches Departement  
 Eidg. Departement des Innern (Amt für Wissenschaft und Forschung)  
 Eidg. Justiz- und Polizeidepartement (Amt für geistiges Eigentum)  
 Eidg. Finanz- und Zolldepartement (Finanzverwaltung) *ober 1977*

- Ausgestellt -

An den Bundesrat

Protokollauszug an:

Eidg. Politisches Departement (6 Ex)  
 Eidg. Departement des Innern (4 Ex)  
 Eidg. Justiz- und Polizeidepartement (4 Ex) *ements vom 19. Oktober*  
 Eidg. Finanz- und Zolldepartement (4 Ex) *des Kooperationsabkommens mit der*  
 Eidg. Volkswirtschaftsdepartement (Handel 10 Ex) *schäftlichen, industriellen*

Wir stimmen dem Antrag grundsätzlich zu, beantragen indessen, den nachstehend erwähnten Bemerkungen Rechnung zu tragen:

1. Das vorgeschlagene Abkommen trägt unseren Interessen, die sich auf den Austausch von Wissenschaftlern auf dem Gebiet der Grundlagenforschung beziehen, Rechnung.  
 Unsere Mitarbeit bei der Erarbeitung des Kooperationsprogramms wird sich indessen auf die Festlegung des Rahmens und der Modalitäten dieses Austausches beschränken müssen.

2. Für die in Artikel 2 des Abkommens stipulierten gemeinsamen Forschungs- und Entwicklungsarbeiten können wir uns, im Hinblick auf die anfallenden Folgekosten, nicht festlegen.

EIDGENÖSSISCHES  
 DEPARTEMENT DES INNERN

*H. Müller*



1.1.145/77.-Sc/vm

3003 Bern, 28. Oktober 1977

- Ausgeteilt -

An den B u n d e s r a tM i t b e r i c h t

Zum Antrag des Eidg. Volkswirtschaftsdepartements vom 19. Oktober 1977 betreffend Abschluss eines Kooperationsabkommens mit der Sowjetunion über die Entwicklung der wirtschaftlichen, industriellen und wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit

Wir stimmen dem Antrag grundsätzlich zu, beantragen indessen, den nachstehend erwähnten Bemerkungen Rechnung zu tragen:

1. Das vorgeschlagene Abkommen trägt unseren Interessen, die sich auf den Austausch von Wissenschaftlern auf dem Gebiet der Grundlagenforschung beziehen, Rechnung.  
Unsere Mitarbeit bei der Erarbeitung des Kooperationsprogramms wird sich indessen auf die Festlegung des Rahmens und der Modalitäten dieses Austausches beschränken müssen.
2. Für die in Artikel 2 des Abkommens stipulierten gemeinsamen Forschungs- und Entwicklungsarbeiten können wir uns, im Hinblick auf die anfallenden Folgekosten, nicht festlegen.

EIDGENOESSISCHES  
DEPARTEMENT DES INNERN

*H. K. ...*



EIDGENÖSSISCHES VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT  
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE L'ÉCONOMIE PUBLIQUE  
 DIPARTIMENTO FEDERALE DELL'ECONOMIA PUBBLICA

Bern, den 1. Nov. 1977

2310.1

M. 1798 Ru/kp

3003 Bern, den 31. Oktober 1977

An den B u n d e s r a t

Ausgeteilt

An den B u n d e s r a t

Sowjetunion; Abschluss eines Kooperationsabkommens über die Entwicklung der wirtschaftlichen, industriellen und wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit

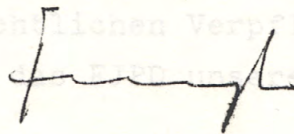
Sowjetunion; Abschluss eines Kooperationsabkommens über die Entwicklung der wirtschaftlichen, industriellen und wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit

zu den Mitberichten des EDI (vom 28. Oktober) und EJPD (vom 31. Oktober) M i t b e r i c h t Antrag vom 19.10.77

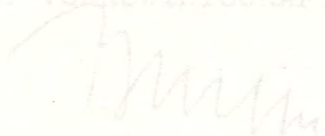
zum Antrag des Eidg. Volkswirtschaftsdepartementes vom 19. Oktober 1977

Das federführende Departement und seine Handelsabteilung müssen am besten wissen, ob mit dem zu schliessenden Abkommen für die Eidgenossenschaft tatsächlich keine neuen völkerrechtlichen Pflichten begründet werden sollen wie es im Antrag steht. Unsere Justizabteilung ist nicht in der Lage, abschliessend zu beurteilen, ob die Art. 4 ff. des Abkommenstextes in der Tat lediglich Absichtserklärungen ohne rechtlichen Verpflichtungswillen enthalten. Wenn dies wirklich zutrifft, kann dem Antrag zugestimmt werden.

EIDGENÖSSISCHES JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT



EIDG. VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT







EIDGENÖSSISCHES VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT  
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE L'ÉCONOMIE PUBLIQUE  
 DIPARTIMENTO FEDERALE DELL'ECONOMIA PUBBLICA

2310.1

Bern, den 1. Nov. 1977

AusgeteiltAn den B u n d e s r a t

Sowjetunion; Abschluss eines Kooperationsabkommens über die  
 Entwicklung der wirtschaftlichen, industriellen und wissen-  
 schaftlich-technischen Zusammenarbeit

S t e l l u n g n a h m e

zu den Mitberichten des EDI (vom 28. Oktober) und EJPD  
 (vom 31. Oktober) betreffend unsern Antrag vom 19.10.77  
 in eingangs erwähnter Sache

Zum Mitbericht des EDI: Einverstanden.

Zum Mitbericht des EJPD: Das Justiz- und Polizeidepartement wirft  
 nochmals die Frage auf, ob sich aus dem Abkommen für unser Land  
 neue völkerrechtliche Verpflichtungen ergeben. Wir möchten hier  
 unsere Auffassung bestätigen, dass es sich um eine reine Absichts-  
 erklärung handelt, die Basis und Rahmen für ein langfristiges  
 Programm der Zusammenarbeit abgeben soll. Zur Verwirklichung des  
 Programms werden in der Folge von den zuständigen Organisationen,  
 Instituten, Unternehmen und Firmen beider Länder Verträge und  
 Vereinbarungen abgeschlossen. Durch das Abkommen entstehen für  
 unser Land keine neuen völkerrechtlichen Verpflichtungen.  
 Wir dürfen somit annehmen, dass das EJPD unserem Antrag zustimmt.

EIDG. VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT